



Anlage 1 (Muster Kauf- und Übertragungsvertrag)

zur Zusatzvereinbarung zum „Gestattungs- und Errichtungsvertrag für einen glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzanschluss“ mit Angebotsnummer _____ - _____

zwischen

Name

Straße Hausnr.

PLZ Stadt

- nachfolgend „Käuferin“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 149

53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt –

- beide zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Auf Basis des „Gestattungs- und Errichtungsvertrag für einen glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzanschluss“ mit Angebotsnummer _____ hat die Telekom in den Liegenschaften und Gebäuden der Käuferin ein Grundstücks- und Gebäudenetz errichtet, betrieben und instand gehalten sowie an das Glasfasernetz der Telekom angebunden. Die Errichtung des Glasfasergebäudenetzes ist in Mehrfaserbauweise mit jeweils 4 (vier) Fasern je Wohn-/Geschäftseinheit für den Vollausbau und für die Käuferin unentgeltlich erfolgt.

Mit diesem Kaufvertrag verkauft und übereignet die Telekom die in den Gebäuden der Käuferin eingebauten und in § 1 näher definierten Gebäudenetze (ehemals so genannte Netzebene 4) an die Käuferin.

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Die Telekom verkauft und übereignet an die Käuferin die in den Gebäuden nach Anhang 1 eingebauten Gebäudenetze (im Folgenden „Kaufgegenstand“). Die Käuferin nimmt die Übereignung an.

- (2) Der Kaufgegenstand beginnt hinter dem Glasfaserabschlusspunkt („Gf-AP“) bzw. - sofern montiert – ab dem Glasfasergebäudeverteiler („Gf-GV“) im Keller/Versorgungsraum des jeweiligen Gebäudes bis zur Glasfaserteilnehmeranschlussdose („Gf-TA“) in der Wohnung bzw. in dem Geschäftsraum. Sowohl der Gf-GV – sofern montiert – als auch die Gf-TA sind Bestandteil des Gebäudenetzes.

Der Gf-AP gehört als Abschlusspunkt zum Grundstücksnetz (vormals so genannte Netzebene 3) und ist damit ausdrücklich nicht Bestandteil des Gebäudenetzes und damit auch kein Teil des Kaufgegenstandes. Er verbleibt weiterhin im Eigentum der Telekom.

§ 2 Übergabe und Gefahrenübergang

- (1) Die Übergabe des Kaufgegenstandes durch die Telekom an die Käuferin erfolgt zum **XX.XX.XXXX.**
- (2) Mit der Übergabe geht die Verkehrssicherungspflicht, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf die Käuferin über.

§ 3 Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis beträgt

XX,XX € je Wohn-/Gewerbereinheit und damit

XX,XX € für alle Gebäude nach Anhang 1,

jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zugang einer den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügenden Rechnung auf das nachfolgende Konto der Telekom unter dem Betreff zu zahlen:

XXXXXXXX

XXXXXXXX

XXXXXXXX

XXXXXXXX

§ 4 Eigentumsübergang

Das Eigentum am Kaufgegenstand geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf die Käuferin über; bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Telekom Eigentümerin des Kaufgegenstandes.

§ 5 Mängelansprüche, Gewährleistungsausschluss

- (1) Die Telekom verkauft den gebrauchten Kaufgegenstand an die Käuferin unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (2) Die Käuferin bestätigt, dass ihr der Zustand des Kaufgegenstandes bekannt ist.
- (3) Der Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, für Ansprüche aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 6 Nutzungsrecht zugunsten Telekom nach Eigentumsübergang

Nach dem Übergang des Eigentums behält die Telekom das dauerhafte und ausschließliche Recht zur unentgeltlichen physikalischen Nutzung jeweils einer fest verbundenen, vom Gf-AP bzw. vom Gf-GV zur Gf-TA in der Wohnung durchgehenden Glasfaser zur Versorgung der damit angebundenen Wohn-/Gewerbeeinheiten.

Die Rechte der Käuferin gemäß § 544 BGB analog und die gesetzlichen Rechte der Telekom bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine etwaige Nutzung weiterer Glasfasern durch die Telekom ist von dieser Regelung nicht umfasst und bedarf – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Nutzungsrechte – eines separaten Nutzungsvertrags mit dem Käufer bzw. jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Telekom haftet nach § 70 TKG analog sowie dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt folgendes:
 - a) Die Vertragsparteien haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
 - b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
 - c) Wenn eine Vertragspartei durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, ihre Leistung unmöglich geworden ist oder die Vertragspartei eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 - d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertraulichkeitsvereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Vertragspartei, die ihnen im Vorfeld zu oder in Abwicklung dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt unabhängig davon, ob

die betreffende Angelegenheit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Von der anderen Vertragspartei übergebene Unterlagen sind auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei zu vernichten und elektronische Aufzeichnungen zu löschen.

- (3) Unbeschadet der sonstigen Regelungen dieser Vereinbarung sind folgende Informationen nicht bzw. nicht mehr vertrauliche Informationen:
- Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich zugänglich waren oder nach der Überlassung ohne Mitwirkung der Vertragsparteien bzw. ihrer Vertreter öffentlich zugänglich werden, und
 - Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung an die Vertragsparteien bzw. ihre Vertreter dieser bereits ohne Bindung an eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren.
- (4) Sofern sich eine Vertragspartei Dritter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass diese Dritten ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages verpflichtet sind.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für 5 (fünf) Jahre über das Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist der Ort der beklagten Vertragspartei.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt diese Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragsparteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- (4) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung handschriftlich oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Unterzeichnen sie handschriftlich, erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung im Original.

Anhang:

Gebäudeübersicht

Name

Telekom Deutschland GmbH

Ort, den

Bonn, den

Vorname Name
(Funktion)

i.V. **Vorname Name**
(Regionalleitung Glasfaser Region **x**)

Anlage 1 zur Zusatzvereinbarung zum Auftrag zur Errichtung eines Glasfaserbasierten Telekommunikationsanschlusses
zwischen der Telekom und Name Kunde

Vorname Name
(Funktion)

i.V. Vorname Name
(Leiter Vertrieb Glasfaser Region x)